

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG

des Ergänzungsstudienganges Theater-, Film- und Fernsehkritik an der HOCHSCHULE FÜR FERNSEHEN UND FILM IN MÜNCHEN im Rahmen der Theaterakademie August Everding vom 08.08.2017

Aufgrund von Art. 13 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Absatz 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2006 (GVBI S. 245), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBI. S. 369), erlässt die Hochschule für Fernsehen und Film in München folgende Prüfungsordnung für den Ergänzungsstudiengang Theater-, Film- und Fernsehkritik.

Vorbemerkung: Personen- und Funktionsbezeichnungen sind in der männlichen Form aufgeführt. Selbstverständlich sollen aber Frauen in gleicher Weise von der Prüfungsordnung angesprochen werden. Auf die Kombination von männlicher und weiblicher Form wurde dennoch verzichtet, um die Lesbarkeit nicht zu erschweren.

Inhaltsübersicht

I. Studienordnung

- § 1 Ziel des Studiums
- § 2 Regelstudienzeit
- § 3 Inhalte des Studiums
- § 4 Studienleistungen

II. Prüfungsordnung

- § 5 Prüfungskommission
- § 6 Nachteilsausgleich
- § 7 Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsmängel, Versäumnis
- § 8 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 9 Bekanntgabe der Prüfungstermine
- § 10 Melde- und Prüfungsfristen
- § 11 Prüfer
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 13 Wiederholungsmöglichkeiten
- § 14 Anmeldung zur Prüfung
- § 15 Zulassungsverfahren
- § 16 Zulassungsvoraussetzungen
- § 17 Schriftliche Abschlussprüfung/Hausarbeit
- § 18 Mündliche Abschlussprüfung
- § 19 Note der Abschlussprüfung
- § 20 Abschlusszeugnis (Zertifikat)

III. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 21 In-Kraft-Treten

I. Studienordnung

§ 1 Ziel des Studiums

¹Das Studium bereitet auf den Beruf des Kulturjournalisten vor. ²Es dient der Feststellung, ob eine Bildung erworben wurde, die zur selbständigen Anwendung journalistischer Methoden und Tätigkeiten in der Berufspraxis befähigt. ³Der Studiengang ist berufsorientiert. ⁴Das Studium wird mit einem bewerteten Zertifikat abgeschlossen.

§ 2 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit für den Ergänzungsstudienganges Theater-, Film- und Fernsehkritik beträgt vier Semester.

§ 3 Inhalte des Studiums

(1) ¹Der Umfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt insgesamt 100 Semesterwochenstunden. ²Die Lehrveranstaltungen sind im Folgenden aufgeführt:

Fachgebiet	Semesterwochen- stunden	Nachweis
Schauspielkritik	8	Kritiken
Filmkritik	8	Kritiken
Fernsehkritik	4	Kritiken
Opernkritik	2	Kritiken
Reportage	4	Reportagen
Interview	4	Interviews
Porträt	2	Porträts
Online-Journalismus	4	Arbeitsproben
Multimediales Erzählen	4	Arbeitsproben
Glosse und Kolumne	2	Texte
Nachrufe und Geburtstags- artikel	2	Texte
Essays und journalistische Aufsätze	3	Texte
Radio-Feature	2	Audioarbeiten
Kritikformate im Rundfunk	4	Audioarbeiten
Kulturjournalismus in TV- und Videoformaten	3	Arbeitsproben
Zeitungs-, Magazin- und Buchproduktion	6	Qualifizierter Seminarschein
Journalismus in sozialen Medien	4	Arbeitsnachweise
Recherche	1	Seminarschein
Rechtliche Belange	1	Seminarschein
Feuilleton-Analyse	3	Seminarschein
Theatergeschichte (Oper	8	Mitarbeit

und Schauspiel)		
Filmgeschichte	8	Mitarbeit
Kunstgeschichte	2	Seminarschein
Filmanalyse	4	Seminarschein
Inszenierungsanalyse	4	Seminarschein
Theater		
Lektürekurs	2	Qualifizierter Seminarschein
Sprechtraining	1	Seminarschein
Redaktionelles Praktikum		Arbeitsnachweis
	100	

- (2) ¹Inhalt des Studiums ist mindestens ein redaktionelles Praktikum in der vorlesungsfreien Zeit von mindestens sechs Wochen Dauer. ²Weitere Praktika können auch bei einer Theater- oder Filmproduktion erfolgen.
- (3) Die Studierenden wählen für die Abschlussprüfung einen Schwerpunkt: Theaterkritik oder Film- und Fernsehkritik
- (4) ¹Die Studienleistungen sind bei der Prüfungsanmeldung nachzuweisen:

²Seminarschein = unbenotet;

bei aktiver Teilnahme an einem Seminar, wobei der Studie-

rende mindestens 80% des Kurses anwesend war.

³Qualifizierter Seminarschein

benotet:

bei aktiver Teilnahme an einem Seminar, wobei der Studierende mindestens 80% des Kurses anwesend war und abschließend eine Leistung erbracht hat, die benotet wird (Refe-

rat, journalistisch-redaktionelle Arbeit u.a.),

⁴Leistungsnachweis

benotet.

§ 4 Studienleistungen

- (1) In journalistischen Arbeiten soll der Studierende sein inhaltliches und ästhetisches Verständnis von künstlerischen Werken, sein Interpretationsvermögen sowie die adäquate praktische Anwendungsfähigkeit p journalistischen Ausdrucksmitteln nachweisen.
- (2) Eine journalistische Arbeit wird durch eine Kommission bestehend aus:
 - 1. dem Studiengangsleiter als Vorsitzenden,
 - einem Vertreter der wissenschaftlichen oder k\u00fcnstlerischen Mitarbeiter des Studiengangs,

Optional zusätzlich

- 3. einem lehrbeauftragten, fachspezifischen Dozenten. bewertet.
- (3) Die Kommissionen werden durch den Studiengangsleiter zusammengestellt.
- (4) ¹Die Kommissionen, die aus mindestens zwei und höchstens drei Mitgliedern bestehen, sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters anwesend ist. ²Die Kommissionsmitglieder bewerten einzeln die vorgelegte Arbeit. ³Weichen die Noten voneinander ab, so werden sie gemittelt, und der Notenskala des §12 (3) durch Runden angepasst.

(5) Die Teilnahme an einer Gruppenproduktion kann als Prüfungsleistung gewertet werden, wenn die individuelle Leistung des Studierenden deutlich abgrenzbar und bewertbar ist.

§ 5 Prüfungskommission

- (1) ¹Die Durchführung des Prüfungsverfahrens obliegt der Prüfungskommission. ²Soweit in dieser Ordnung nichts Gegenteiliges bestimmt wird, trifft sie mit Ausnahme der eigentlichen Prüfung und deren Bewertung alle anfallenden Entscheidungen.
- (2) ¹Die Prüfungskommission besteht aus einem Vertreter der Hochschule für Fernsehen und Film, einem Vertreter der Ludwig-Maximilians-Universität, dem Studiengangsleiter und einem Vertreter der Bayerischen Theaterakademie. ²Die Mitglieder werden von den jeweiligen Institutionen benannt. ³Jede Institution bestellt ein stellvertretendes Mitglied. ⁴Die Prüfungskommission wählt einen Vorsitzenden.
- (3) ¹Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn nach schriftlicher Ladung aller Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Die Prüfungskommission beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltungen, geheime Abstimmungen und Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) ¹Die Prüfungskommission koordiniert die Prüfungen. ²Soweit sie nach dieser Ordnung nicht selbst Prüfungen abnimmt, bestimmt sie die für die einzelnen Fächer zuständigen Prüfer, für den Fall der Verhinderung deren Stellvertreter und gibt diese bekannt. ³Die Prüfungskommission beachtet dabei die Vorschriften der Verordnung über die Befugnis zur Abnahme von Hochschulprüfungen an Universitäten, Kunsthochschulen und der Hochschule für Fernsehen und Film (Hochschulprüferverordnung) in der jeweils gültigen Fassung.
- (5) Die Prüfungskommission achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden.
- (6) Die Mitglieder der Prüfungskommission haben das Recht, allen Hochschulprüfungen beizuwohnen.
- (7) ¹Der Vorsitzende beruft die Sitzungen der Prüfungskommission ein. ²Er ist befugt, anstelle der Prüfungskommission unaufschiebbare Entscheidungen selbst zu treffen. ³Darüber hinaus kann, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt, die Prüfungskommission dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.
- (8) ¹Widerspruchsbescheide werden von der Kanzlerin der HFF erlassen; in fachlichdidaktischen Fragen ist das Einvernehmen mit der Prüfungskommission herzustellen.

§ 6 Nachteilsausgleich

(1) ¹Studierenden, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage sind, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln gewährt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. ²Zu diesem Zweck können auch Bearbeitungszeiten in angemessenem Umfang verlängert oder die Ablegung der Prüfung in einer anderen Form genehmigt werden.

- (2) ¹Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. ²Die Hochschule kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch die Vorlage eines ärztlichen Attests erfolgt. ³Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann zusätzlich ein amtsärztliches Attest anfordern.
- (3) ¹Ein Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. ²Der Antrag soll rechtzeitig, spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung, beim Vorsitzenden der Prüfungskommission gestellt werden.

§ 7 Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsmängel, Versäumnis

- (1) ¹Eine Prüfung gilt als abgelegt und nicht bestanden, wenn der Studierende ohne triftige Gründe zur Prüfung nicht erscheint, eine schriftliche Arbeit nicht fristgerecht abliefert oder nach Beginn der Prüfung zurücktritt. ²Erscheint der Studierende zu einem einzelnen Prüfungstermin nicht, so ist dieses Prüfungsfach als "nicht ausreichend" (5,0) zu beurteilen.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Studiengangsleiter unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. ³Der Studiengangsleiter informiert unverzüglich den Vorsitzenden der Prüfungskommission, der zusätzlich ein amtsärztliches Attest anfordern kann. ⁴Erkennt die Prüfungskommission die Gründe an, so ist ein neuer Termin anzuberaumen.
- (3) ¹Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Fächern angerechnet. ²Der Studiengangsleiter kann bestimmen, dass die versäumten Prüfungsleistungen, sofern die anerkannten Gründe dem nicht entgegenstehen, im unmittelbaren Anschluss an den Prüfungstermin nachgeholt werden.
- (4) ¹Versucht der Studierende, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. ²Der jeweilige Prüfer informiert die Prüfungskommission, den Studiengangsleiter und das Studentensekretariat.
- (5) Ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (6) ¹Angebliche Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, in jedem Fall vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, bei dem Vorsitzenden der Prüfungskommission oder bei dem Prüfer geltend gemacht werden. ²Die Entscheidung trifft die Prüfungskommission.

§ 8 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) ¹Hat der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Prüfungskommission nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. ²Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.
- (3) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 9 Bekanntgabe der Prüfungstermine

Die Prüfungstermine und die Meldefristen werden spätestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich bekannt gegeben.

§ 10 Melde- und Prüfungsfristen

- (1) Der Studierende soll sich zu den von der Prüfungskommission festgesetzten Terminen für die Abschlussprüfung im vierten Semester anmelden.
- (2) ¹Die Abschlussprüfung findet im 4. Semester statt. ²Sie bezieht sich auf den gewählten Studienschwerpunkt gemäß §14 (2). ³Die Abschlussprüfung besteht aus:
 - a) der Bewertung der journalistischen Beiträge während des Studiums,
 - b) dem Anfertigen eines journalistischer Essays (Hausarbeit) und
 - c) einer Mündlichen Prüfung.
- (3) Überschreitet der Studierende aus von ihm zu vertretenden Gründen die Meldefristen bei der Abschlussprüfung um mehr als ein Semester, gilt diese Prüfung als abgelegt und erstmalig nicht bestanden.
- (4) ¹Überschreitet ein Studierender die Fristen und Termine der Absätze 1 und 2 aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, gewährt die Prüfungskommission auf Antrag eine Nachfrist. ²Um eine Nachfrist zu erlangen, müssen die Gründe, die ein Überschreiten der Fristen und Termine nach Absatz 1 und 2 rechtfertigen, vor Ablauf der Fristen schriftlich bei der Prüfungskommission geltend und glaubhaft gemacht werden. ³Über die Anerkennung und die Dauer der Nachfrist entscheidet die Prüfungskommission. ⁴Hierüber erfolgt ein schriftlicher Bescheid, der im Falle der Ablehnung begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen werden muss. ⁵Bei Krankheit kann die Prüfungskommission ein ärztliches oder amtsärztliches Attest verlangen.

(5) Die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetzes — MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBI. I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz — BEEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2006 (BGBI. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht.

§ 11 Prüfer

¹Prüfungsberechtigt sind gemäß Art. 62 Abs. 1 Ziffer 1 BayHSchG, in der jeweils gültigen Fassung, Hochschullehrer sowie entpflichtete Professoren. ²Prüfungsberechtigt sind weiter die in § 6 Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV), in der jeweils gültigen Fassung, Aufgeführten.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Urteile über die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer durch folgende Noten und Prädikate ausgedrückt:

Note 1 = sehr gut

= eine hervorragende Leistung;

Note 2 = gut

= eine Leistung, die erheblich über den

durchschnittlichen Anforderungen liegt;

Note 3 = befriedigend

= eine Leistung, die den durchschnittlichen

Anforderungen entspricht;

Note 4 = ausreichend

= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch

den Anforderungen genügt;

Note 5 = nicht ausreichend

= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den An-

forderungen nicht mehr genügt.

- (2) ¹Zur differenzierteren Bewertung der Leistungen können die Notenziffern um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden. ²Die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (3) ¹Wird eine Note nach einem in den Prüfungsordnungen vorgesehenen Berechnungsschlüssel aus mehreren Einzelnoten gebildet, wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ²Eine solche Note lautet:

bei einem Ergebnis bis 1,5

= sehr gut

bei einem Ergebnis über 1,5 bis 2,5

= gut

bei einem Ergebnis über 2,5 bis 3,5

= befriedigend

bei einem Ergebnis über 3,5 bis 4,0

= ausreichend

bei einem Ergebnis über 4.0

= nicht ausreichend.

§ 13 Wiederholungsmöglichkeiten

- (1) ¹Prüfungen, die nach Maßgabe der Prüfungsordnung nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können in der Regel innerhalb eines Semesters wiederholt werden. ²Bei Fristüberschreitung gilt die Wiederholungsprüfung als abgelegt und nicht bestanden. ³Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung ist ausgeschlossen.
- (2) Die Prüfungskommission gewährt auf Antrag des Studierenden eine Nachfrist von höchstens weiteren sechs Monaten für die Wiederholung, wenn dem Studierenden aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Wiederholung innerhalb eines Semesters nach dem ersten Prüfungsversuch nicht möglich war.

§ 14 Anmeldung zur Prüfung

- (1) ¹Die Anmeldung zu einer Prüfung erfolgt innerhalb der festgesetzten Fristen, die schriftlich bekannt gegeben werden. ²Die Anmeldung erfolgt im Sekretariat des Studiengangs.
- (2) ¹Für die Anmeldung zur Abschlussprüfung sind die in §16 aufgeführten Zulassungsvoraussetzungen im Sekretariat des Studienganges nachzuweisen. ²Mit der Anmeldung zur Abschlussprüfung ist der Studienschwerpunkt (Theaterkritik oder Film-und Fernsehkritik) bekannt zu geben.

§ 15 Zulassungsverfahren

- (1) Aufgrund der Zulassungsvoraussetzungen nach §16 entscheidet die Studiengangsleitung über die Zulassung zur Prüfung.
- (2) Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn
 - die Unterlagen unvollständig sind,
 - oder die für die Zulassung im Übrigen festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.
- (3) Zur Ergänzung fehlender Belege kann dem Studierenden eine angemessene Nachfrist gesetzt werden.
- (4) ¹Bei Nichtzulassung zur Prüfung wird dies dem Studierenden vom Studiengangsleiter unter Angabe der Gründe schriftlich mitgeteilt. ²Eine unterbliebene Mitteilung begründet keinen Anspruch auf Zulassung.

§ 16 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Formale Voraussetzungen für die Zulassung zur Abschlussprüfung sind:
 - 1. die form- und fristgerechte Anmeldung zur Prüfung,
 - 2. die ununterbrochene Immatrikulation als Studierender des Ergänzungsstudienganges Theater,-Film- und Fernsehkritik und
 - 3. die Erklärung, dass der Studierende nicht bereits eine Prüfung oder Abschluss-Prüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat.
- (2) Inhaltliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Abschlussprüfung sind der Nachweis folgender journalistischer Beiträge, die jeweils mindestens mit der Note ausreichend bewertet sein müssen:
 - a) Leistungsnachweise
 - Schwerpunkt Theater: sechs Theaterkritiken (Schauspiel und/oder Oper) und zwei Filmkritiken (Film und/oder Fernsehen)
 bzw.
 - 1.2 Schwerpunkt Film und Fernsehen: sechs Filmkritiken (Film und/oder Fernsehen) und zwei Theaterkritiken (Schauspiel und/oder Oper)
 - 2. eine Reportage
 - 3. ein Interview
 - 4 ein Porträt
 - 5. ein journalistischer Aufsatz oder Essay
 - 6. ein Nachruf
 - eine Glosse
 - 8. eine journalistische Audioarbeit
 - 9. eine journalistische Videoarbeit
 - 10. ein spezifisch für Online-Medien aufbereiteter multimedialer Beitrag
 - 11. ein Projekt in sozialen Medien
 - b) Qualifizierte Seminarscheine in den Fächern
 - 1. Zeitungs-, Magazin- und Buchproduktion
 - 2. Lektürekurs
 - c) Seminarscheine in den Fächern
 - 1. Recherche
 - 2. Rechtliche Belange
 - Feuilletonanalyse
 - 4. Kunstgeschichte
 - 5. Filmanalyse
 - 6. Inszenierungsanalyse Theater
 - 7. Sprechtraining

d) Nachweis mindestens eines redaktionellen Praktikums von mindestens sechs Wochen Dauer.

§ 17 Schriftliche Abschlussprüfung / Hausarbeit

- (1) In der Schriftlichen Abschlussprüfung / Hausarbeit (journalistisches Essay) soll der Studierende zeigen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbständig nach den Methoden des Faches zu bearbeiten.
- (2) ¹Das Thema der Hausarbeit wird in der ersten Hälfte des vierten Semesters gewählt (Umfang 15.000 bis 18.000 Zeichen). ²Die Themenwahl wird vom Studiengangsleiter genehmigt. ³Der Zeitpunkt der Themenstellung und der Abgabezeitpunkt der Hausarbeit sind aktenkundig zu machen.
- (3) ¹Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Wochen. ²Auf Antrag des Studierenden kann die Prüfungskommission die Bearbeitungszeit im Ausnahmefall im Einvernehmen mit der Studiengangsleitung verlängern. ³Die Verlängerung darf höchstens drei Wochen betragen.
- (4) Das Thema der Hausarbeit kann innerhalb von zwei Wochen nach Ausgabe einmal aus wichtigem Grund mit Zustimmung des Studiengangsleiters gewechselt werden.
- (5) Bei der Abgabe der Hausarbeit hat der Studierende schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (6) ¹Die Hausarbeit wird von mindestens zwei Prüfern bewertet. ²Weichen die Noten der Prüfer voneinander ab, so werden sie gemittelt und an die Notenskala des §12 (3) durch Runden angepasst.

§ 18 Mündliche Abschlussprüfung

- (1) Die mündliche Abschlussprüfung ist eine Einzelprüfung von 45 Minuten.
- (2) ¹Gegenstand der mündlichen Abschlussprüfung sind drei Themenfelder aus dem Schwerpunkt, die mit der Prüfungskommission rechtzeitig vorab vereinbart werden. ²Inhaltliche Überschneidungen mit dem Thema der Hausarbeit sind auszuschließen.
- (3) ¹In der mündlichen Abschlussprüfung soll der Studierende nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt. ²Ferner soll festgestellt werden, ob der Studierende über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Wissen verfügt.
- (4) ¹Die Prüfung wird von mindestens zwei Prüfern durchgeführt. ²Die Prüfungsleistungen werden von allen Prüfern bewertet. ³Weichen die Noten der Prüfer voneinander ab, so werden sie gemittelt und an die Notenskala des §12 (3) durch Runden angepasst.
- (5) ¹ Gegenstand und Ergebnis der Prüfung sind von einem Fachkundigen in einem Protokoll festzuhalten. ²Die Wiedergabe von Prüfungsfragen und Antworten ist nicht erforderlich. ³Die Protokolle sind mindestens zwei Jahre nach Beendigung der jeweiligen Prüfung aufzubewahren und auf Anforderung der Prüfungskommission zugänglich zu machen. ⁴Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem dem Studierenden das Ergebnis der Prüfung mitgeteilt worden ist.

(6) ¹Bei der mündlichen Abschlussprüfung können Studierende der gleichen Fachrichtung im Einvernehmen mit den Prüfungskandidaten von den Prüfern als Zuhörer zugelassen werden. ²Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfungskommission und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. ³Die Prüfer können Prüfungskandidaten desselben Prüfungssemesters als Zuhörer ausschließen.

§ 19 Note der Abschlussprüfung

- (1) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn alle drei Einzelnoten der Abschlussprüfung mindestens "ausreichend" lauten.
- (2) ¹Aus den nach der Prüfungsordnung in der Abschlussprüfung zu erbringenden Leistungen wird eine Gesamtnote gebildet. ²Die journalistischen Beiträge werden zu 20 %, die Hausarbeit und die mündliche Prüfung zu je 40 % gewertet; §12 (3) findet Anwendung. ³Die Note der journalistischen Beiträge wsird aus dem Mittelwert der Leistungsnachweise und qualifizierten Seminarscheine gebildet.

§ 20 Abschlusszeugnis (Zertifikat)

- (1) ¹Über die bestandene Abschlussprüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die Einzelnoten und die Gesamtnote enthält. ²Das Zeugnis wird vom Präsidenten der Hochschule für Fernsehen und Film, dem Präsidenten der Bayerischen Theaterakademie und dem Leiter des Ergänzungsstudiengangs Theater-, Film- und Fernsehkritik unterschrieben und mit dem Siegel der Hochschule versehen.
- (2) ¹Ist die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erhält der Studierende auf Antrag eine schriftliche Mitteilung über das Ergebnis der vollständig erbrachten Prüfungsleistungen in den einzelnen Fächern. ²Die Bewertungen der einzelnen Prüfungsleistungen werden, soweit möglich, zu einer Fachnote zusammengefasst. ³Die Mitteilung muss die Feststellung enthalten, dass die Prüfung nicht bestanden wurde.

V. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 21 In-Kraft-Treten

- (1) ¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium an der Hochschule ab dem Wintersemester 2017/2018 aufgenommen haben.
- (2) Für Studierende, die das Studium an der Hochschule vor dem Wintersemester 2017/2018 aufgenommen haben, gilt weiterhin die Zulassungs-, Studien- und Prüfungsordnung für den Ergänzungsstudiengang Theater-, Film- und Fernsehkritik an der Hochschule für Fernsehen und Film München im Rahmen der Bayerischen Theaterakademie "August Everding" im Prinzregententheater vom 6. November 1997 (KWMBI II Nr. 8/1998 S. 737) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 31. März 2003.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Hochschule für Fernsehen und Film in München vom 07.07.2017.

München, 08.08.2017

Professorin Bettina Reitz
Präsidentin

Die Prüfungsordnung des Ergänzungsstudienganges Theater-, Film-und Fernsehkritik an der Hochschule für Fernsehen und Film München (HFF) vom 08.08.2017 wurde am 08.08.2017 in der Hochschule, Verwaltung (Zimmer 3.13) niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist daher der 08.08.2017.